

Änderung der Satzung des
Altsaarbrücker Turn- und Sportvereins e.V.
Vom 27. April 1987 in der Fassung vom 23.06.2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3-4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitglieder	5-6
§ 5 Mitgliederbeiträge	6
§ 6 Rechte der Mitglieder	7
§ 7 Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Der Vorstand	9-10
§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes	11
§ 13 Der Sportausschuss	11
§ 14 Die Sportabteilungen	12
§ 15 Das Gebäudemanagement	12
§ 16 Beisitzer	13
§ 17 Ehrenrat	13-14
§ 18 Wahl des Vorstandes	15
§ 19 Haftung des Vereins	15
§ 20 Satzungsänderungen	16
§ 21 Kassenprüfung	16
§ 22 Auflösung des Vereins	16
§ 23 Inkrafttreten	17

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “ **Altsaarbrücker Turn- und Sportverein e.V.**, abgekürzt “ **ATSV** “.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Gesch. Nr.: VR 2437 eingetragen.
- (4) Der Verein gehört dem Landessportverband für das Saarland an.
- (5) Vorgängervereine sind:
 - der TV Saarbrücken von 1848
 - der Männerturnverein Saarbrücken
 - die Freie Turnerschaft.
- (6) Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1848.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;

- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - g) Erhaltung und Planung ebenso Ausbau der Sportanlagen, insbesondere der vereinseigenen Halle;
 - h) Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsgemäßen Zweck liegenden Gebiet, steht ihm nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitglieder

I. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder (Schüler*, Jugendliche*, Erwachsene)
- inaktive Mitglieder (Schüler*, Jugendliche*, Erwachsene)
- Ehrenmitglieder.

*(Schüler sind Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr einschließlich;
Jugendliche sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr einschließlich.)

(2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden. Sie endet mit dem Tod.

(3) a) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden. 50-jährige Mitgliedschaft im ATSV führt automatisch zur Ehrenmitgliedschaft.

b) Bei 40jähriger Mitgliedschaft wird durch den Vorstand die goldene, bei 25jähriger Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel des ATSV verliehen.

c) Frühere Zugehörigkeit zu anderen Sportvereinen werden bei der Verleihung der goldenen bzw. silbernen Ehrennadel anerkannt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Ehrung mindestens 5 Jahre Mitglied im ATSV ist.

d) Die Verleihung dieser beiden Ehrennadeln kann auf Beschluss des Vorstandes an Vereinsmitglieder auch in Anerkennung besonderer Leistungen oder Verdienste erfolgen.

(4) Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

b) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

d) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

II Austritt (Kündigung)

Der Austritt (Kündigung) eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum jeweiligen Quartalsende. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.

III Ausschluss eines Mitglieds

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird in den Fällen der Buchst- a und b durch den Vorstand, in den Fällen der Buchst. c und d durch den Ehrenrat (§ 17) beschlossen. Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Ausschließungsgründe sind:

a) Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten trotz mindestens zweimaliger Mahnung, ohne das Vorliegen einer sozialen Notlage. Das Vorliegen einer sozialen Notlage wird vom Vorstand festgestellt, der die Beitragszahlung stunden oder aufheben kann,

b) Verweigerung der Beitragszahlung,

c) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, gröbliche Verletzung der Sportdisziplin und Verstöße gegen Anordnungen des Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) unehrenhafte Handlungen innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.

(3) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

(4) Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Monatsbeitrag wird vierteljährlich im Voraus erhoben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen bzw. Versammlungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.
- (2) Das Mitglied kann wählen und gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

- (1) Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Förderung des Zwecks und der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinsabteilungen angehören. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Sportausschuss,
- (4) die Abteilungen,
- (5) das Gebäudemanagement,
- (6) der Ehrenrat (§17).

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand zwei Wochen vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Schriftform ist auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung gewahrt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Abs. 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 6 Abs. 2) zu stellen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (8) Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den Präsidenten, den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
Geschäfts-, Sport-, Vereinskassenbericht und Bilanz des Vereins,
- b) die Wahl des Versammlungsleiters und Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten und vom Sportausschuss anerkannten Abteilungsleiter,
- e) Anerkennung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl von Rechnungsprüfern für die Vereinskasse (§ 21),

- g) Änderung der Satzung,
- h) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- i) Veräußerung des Vereinsvermögens.

§ 11

Der Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (1.1) dem Geschäftsführenden Vorstand,
- (1.2) dem Erweiterten Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- (1.1.1) dem Präsidenten,
- (1.1.2) dem 1. Vorsitzenden,
- (1.1.3) dem 2. Vorsitzenden,
- (1.1.4) dem Schatzmeister,
- (1.1.5) dem Schriftführer,
- (1.1.6) dem Sportkoordinator
- (1.1.7) dem Gebäudemanager.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- (1.2.1) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- (1.2.2) dem stellvertretenden Schriftführer,
- (1.2.3) dem stellvertretenden Sportkoordinator,
- (1.2.4) den Beisitzern für
 - (1.2.4.1) Jugendsport,
 - (1.2.4.2) Frauensport,
 - (1.2.4.3) Öffentlichkeitsarbeit,
 - (1.2.2.4) Vereinsveranstaltungen,
 - (1.2.2.5) Beisitzer für Ehrungen und Vereinsgeschichte
- (1.2.5) dem Juristischen Beirat,
- (1.2.6) den Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenvorsitzenden

- (2) Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei davon vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen gemeinsam als gesetzliche Vertreter des Vereins.
- (3) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes, die mindestens einmal im Monat stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Außerordentliche Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Über die Sitzungsergebnisse des Geschäftsführenden Vorstandes ist der Vorstand zu unterrichten.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über alle Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Präsident und die Vorsitzenden haben das Recht, an allen vereinseigenen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- (1) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (2) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,
- (3) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit,
- (4) Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages,
- (5) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- (6) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (8) für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzuberufen.

§ 13

Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus:
 - dem Sportkoordinator,
 - dem stellvertretenden Sportkoordinator,
 - den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten oder deren Vertreter.
- (2) Der Sportkoordinator leitet die Ausschusssitzungen und ist verantwortlich für den gesamten spiel- und sporttechnischen Bereich des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein, welche nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat stattfinden. Der Sportkoordinator hat das Recht an allen Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen
- (3) Im Falle einer Verhinderung tritt der stellvertretenden Sportkoordinator an seine Stelle.

§ 14

Die Sportabteilungen

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
 - dem Abteilungsleiter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer.
- (2) Nach Bedarf können weitere Mitglieder durch die Abteilungsversammlungen in den Abteilungen gewählt werden.
- (3) Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes ihrer Abteilung. Hierzu gehören auch:
 - a) Führung von Abteilungslisten und Statistiken,
 - b) Ausbildung von Übungsleitern,
 - c) Bereitstellung der Kampf- und Schiedsrichter.
- 4) Im Übrigen gelten für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Verwaltung der Abteilung die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 15

Das Gebäudemanagement

(1) Das Gebäudemanagement setzt sich zusammen aus:

dem Gebäudemanager,
dem Sportkoordinator,
dem Beisitzer für Vereinsveranstaltungen.

(2) Nach Bedarf können weitere Vereinsmitglieder durch den Vorsitzenden des Gebäudemanagements eingesetzt werden.

(3) Das Gebäudemanagement ist für die Unterhaltung, Fortentwicklung, Verwaltung und Vermarktung der vereinseigenen Halle, Geräte und Anlagen verantwortlich.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gebäudemanagements wird er durch ein anderes Mitglied des Ausschusses gemäß Absprache vertreten.

§ 16

Beisitzer

(1) Der **Beisitzer für Jugendsport** vertritt die Interessen der gesamten Jugend des Vereins.

(2) Der **Beisitzer für Frauensport** vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder.

(3) Der **Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit** ist für die regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Fach- und Tagespresse sowie in Rundfunk und Fernsehen für die Werbung im Interesse des Vereins zuständig. Er ist mitverantwortlich für die Herausgabe und Gestaltung der Vereinszeitschrift.

(4) Der **Beisitzer für Vereinsveranstaltungen** koordiniert die Durchführung von Festlichkeiten und gesellschaftlichen Zusammenkünften im Verein.

(5) Der **Beisitzer für Ehrungen** der Vereinsmitglieder und **Vereinsgeschichte** bereitet die Ehrungen der langjährigen Mitglieder vor. Weiterhin ist er zuständig für die Archivierung der Vereinshistorie.

§ 17

Ehrenrat

I. Zusammensetzung, Wahl, Unabhängigkeit, Amtsperiode

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Ersatzmitglieder treten im Falle der Verhinderung eines der drei Mitglieder an deren Stelle.
- (2) Der Ehrenrat wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Ehrenrat selbst wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer
- (4) Die Mitglieder des Ehrenrates üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
- (5) Die Amtsperiode des Ehrenrates beträgt 4 Jahre.

II. Aufgaben.

Der Ehrenrat hat die Aufgaben,

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins, und insbesondere zwischen Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln.
- (2) Ein unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden.

III. Der Ehrenrat wird auf Antrag eines Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder nach eigenem Ermessen tätig.

IV. Sanktionen

- (1) Der Ehrenrat kann folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - c) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen,
 - d) den Ausschluss aus dem Verein (§ 4, III Ziff. 2 c und d - 4 ist entsprechend anzuwenden).

(2) Vor der Entscheidung hat der Ehrenrat die beteiligten Personen ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Zeugen sind zu laden. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann ohne ihn verhandelt werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind der betroffenen Person, dem betroffenen Vereinsorgan und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand hat die vom Ehrenrat getroffenen Entscheidungen zu vollziehen.

V. Niederschrift

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ehrenrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alljährlich scheiden Mitglieder nach einer festgelegten Reihenfolge aus. Dieselben sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe der Wahlzeit aus, so hat eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht mehr als 2 Ämter bekleiden.

(2) Es werden zusammen gewählt:

- der 1. Vorsitzende,
- der 1. Schriftführer,
- der stellvertretenden Schatzmeister,
- der stellvertretenden Sportkoordinator,
- der Beisitzer für Frauensport,
- der Beisitzer für Vereinsveranstaltungen,
- der Juristische Beirat.

Um ein Jahr versetzt werden für 2 Jahre gewählt:

- der Präsident,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der stellvertretende Schriftführer,
- der Sportkoordinator,
- der Gebäudemanager,
- der Beisitzer für Jugendsport,
- der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
- der Beisitzer für Ehrungen der Mitglieder und der Vereinsgeschichte.

(3) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 19

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 20

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 21

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand, dem Sportausschuss oder dem Gebäudemanagement angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Prüfungsordnung für Kassenprüfer des Vereins verwiesen.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist die Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die **Landeshauptstadt Saarbrücken**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige - sportliche - Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am Montag, 28.06.2008, angenommen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Saarbrücken in Kraft. Die bisherige Satzung vom 27.04.1987 in der Fassung vom 22.04.1996 wird mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.